

Die Bestimmung bedeutet nicht, dass eine explizite Bindung der verordnungserlassenden Behörde an die Ergebnisse der UVP-Verfahrens besteht, doch haben diese selbstverständlich bei der fachlichen Vorbereitung der Verordnung und notwendigen Abwägungsvorgängen bei der Verordnungserlassung Berücksichtigung zu finden.

Die „Ausführung des Vorhabens“ umfasst Errichtung und Betrieb des Vorhabens.

E. UVP-G Novelle 2018 – BGBl I 2018/80

ErläutRV 275 BlgNR 26. GP, zu § 2 Abs 6: In Entsprechung des Regierungsprogramms 2017–2022 soll ein Standortanwalt in UVP-Verfahren Parteistellung erhalten. Daher wird bei den Begriffsbestimmungen analog zum Umweltschutzanwalt eine Definition für einen Standortanwalt eingefügt und dessen Parteistellung in § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 verankert. Der Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land eingerichtet wird, um die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Das Modell des Standortanwaltes orientiert sich am Modell des Umweltschutzanwaltes. Es kann ein bundesweiter oder es können auch in den einzelnen Bundesländern (wie auch im Modell der Umweltschutzanwälte) entsprechende Standortanwälte eingerichtet werden, um diese Funktion wahrzunehmen. Näheres in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12.

AB 282 BlgNR 26. GP: Keine Ausführungen zu § 2.

302

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Übersicht

I.	Kommentar	
	A. Kurzübersicht.....	1–12
	B. Unionsrecht.....	13–19
	C. Vereinfachtes Verfahren (Abs 1)	20–37
	D. Kumulation (Abs 2)	38–77
	E. Konzentriertes Genehmigungsverfahren (Abs 3).....	78–80
	F. Schutzbezogene Einzelfallprüfung (Abs 4).....	81–96
	G. Einzelfallprüfung für Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen (Abs 4a).....	97–110
	H. Einzelfallprüfungskriterien (Abs 5)	111–117
	I. Sperrwirkung (Abs 6)	118–138
	J. Feststellungsverfahren (Abs 7)	139–181
	K. Unterlagenbeibringungslast bei Einzelfallprüfung.....	182–193
	L. Überprüfungsrecht von NGO und Nachbarn (Abs 9).....	194–208
	M. Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten (Abs 10).....	209–216
	N. Prüfschema zu § 3	
II.	Rechtsprechung	
	A. Ordentliches und vereinfachtes UVP-Verfahren (Abs 1)	
	1. VwGH.....	217–230
	2. BVwG	231–234
	3. US.....	235–244
	B. Kumulationstatbestand (Abs 2)	
	1. VwGH.....	245–277
	2. BVwG	278–350
	3. US.....	351–373
	C. Konzentriertes Genehmigungsverfahren (Abs 3)	
	1. VwGH.....	374–379
	2. BVwG	380–382
	D. Schutzbezogene Einzelfallprüfung (Abs 4)	
	1. VwGH.....	383–399
	2. BVwG	400–418
	3. US.....	419–425
	E. Einzelfallprüfung für Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen (Abs 4a)	
	1. VwGH.....	426
	2. BVwG	427
	3. US.....	428
	F. Sperrwirkung und Nichtigerklärung (Abs 6)	
	1. VwGH.....	429–435
	2. BVwG	436–441
	3. US.....	442–446
	G. UVP-Feststellungsverfahren (Abs 7)	
	1. VwGH.....	447–566
	2. BVwG	567–611
	3. US.....	612–655

H. Überprüfungsrecht von NGO und Nachbarn (Abs 9)	
1. VwGH.....	656–673
2. BVwG	674–692
3. US.....	693, 694
I. Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten (Abs 10)	
1. VwGH.....	695
2. BVwG	696
3. US.....	697
III. Gesetzesmaterialien	
A. Stammfassung – BGBl 1993/697	698, 699
B. UVP-G Novelle 2000 – BGBl I 2000/89	700, 701
C. UVP-G Novelle 2004 – BGBl I 2004/153.....	702–704
D. UVP-G Novelle 2009 – BGBl I 2009/87	705–707
E. UVP-G Novelle 2012 – BGBl I 2012/77	708–711
F. UVP-G Novelle 2013 – BGBl I 2013/95	712–715
G. UVP-G Novelle 2016 – BGBl I 2016/4	716–718
H. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW – BGBl I 2017/58.....	719–721
I. UVP-G Novelle 2018 – BGBl I 2018/80	722–727

I. Kommentar

A. Kurzübersicht

- § 3 normiert den **Anwendungsbereich** des Verfahrens nach dem 2. Abschnitt des UVP-G. Die Bestimmung ist nicht isoliert zu betrachten, sondern in Verbindung mit Anh 1. § 3 bezieht sich auf „Neuvorhaben“, während sich § 3a, der wiederum auf § 3 aufbaut, auf Änderungsvorhaben bezieht. Die Regelungen zum Anwendungsbereich des 3. Abschnitts finden sich in den §§ 23a und 23b. § 3 unterscheidet zwischen einer Einzelfallprüfung nach Abs 2 und einer Einzelfallprüfung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten nach Abs 4 („**schutzbezogene Einzelfallprüfung**“), deren Voraussetzung die Festlegung eines Schwellenwerts in Spalte 3 des Anh 1 des UVP-G ist.
- Abs 1** normiert zwei Verfahrensarten: Einerseits das explizit im Gesetz erwähnte „vereinfachte Verfahren“ und andererseits das nicht explizit erwähnte, aber in der Praxis so bezeichnete „**ordentliche Verfahren**“ (Rz 78 ff).
- Abs 2** enthält den **Kumulationstatbestand**. Demnach hat die UVP-Behörde bei Vorhaben des Anh 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Satz 2 des Abs 2 legt fest, dass für die Kumulierung andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben zu berücksichtigen sind, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 und 5 früher beantragt wurden. Abs 2

wird weiters durch Satz 3 dahingehend eingeschränkt, dass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwerts aufweist. Satz 4 verweist auf die Entscheidungskriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 und normiert die zwingende Anwendung (arg „ist anzuwenden“) der Abs 7 und 8. Gemäß Satz 5 ist die UVP im „vereinfachten Verfahren“ durchzuführen. Mit der UVP-G Novelle 2012 wurde mit Satz 6 für den Projektwerber die Möglichkeit geschaffen, sich „freiwillig“ der UVP zu unterwerfen („freiwillige UVP“ – „Optionsrecht“; siehe *Schwarzer*, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“? *ecolex* 2012, 928).

Abs 3 bestimmt, dass das UVP-Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt – anders als das Verfahren nach dem 3. Abschnitt – zwingend als **konzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen ist.

Abs 4 normiert eine „besondere“ **Einzelfallprüfung** für Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten, die unter Anwendung der Bestimmungen über das Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 und Abs 8 durchzuführen ist (*Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 3 Rz 19). Weiters enthält der letzte Satz des Abs 4, der ebenfalls mit der UVP-G Novelle 2012 eingefügt wurde und wortgleich wie der letzte Satz des Abs 2 ist, die Möglichkeit für den Projektwerber, sich „freiwillig“ der UVP zu unterwerfen („freiwillige UVP“ – „Optionsrecht“; siehe *Schwarzer*, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“? *ecolex* 2012, 928).

Abs 4a sieht – in systemwidriger Weise – eine Einzelfallprüfung für Vorhaben vor, für die in Spalte 3 des Anh 1 andere als im vorhergehenden Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind (*Altenbruger/Berger*, UVP-G² § 3 Rz 51). Der letzte Satz des Abs 4a eröffnet – so wie in § 3 Abs 2 und 4 bereits normiert – die Möglichkeit, sich „freiwillig“ der UVP zu unterwerfen („freiwillige UVP“ – „Optionsrecht“; siehe *Schwarzer*, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“? *ecolex* 2012, 928).

Abs 5 enthält einerseits – im Rahmen einer Aufzählung – die Kriterien, nach denen die UVP-Behörde bei der Einzelfallprüfung zur Feststellung der erheblichen Umweltauswirkungen – entsprechend Anhang III der UVP-RL – vorzugehen hat, und andererseits eine Verordnungsermächtigung des BMNT, wonach dieser nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gem Abs 4 und gem § 3a Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 regeln kann.

Abs 6 normiert eine an die Behörden gerichtete Verpflichtung, vor Abschluss der UVP oder der Einzelfallprüfung, keine Genehmigungen für Vorhaben zu erteilen, die einer Prüfung gem § 3 Abs 1, 2 oder 4 unterliegen. Darüber hinaus normiert die Bestimmung, dass nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zukommt. Nach Abs 6 Satz 2 können entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von drei Jahren für nichtig erklärt werden.

Abs 7 regelt das fakultativ durchzuführende UVP-Feststellungsverfahren, welches die Möglichkeit schafft, die Frage der UVP-Pflicht vorab verbindlich klären zu lassen (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 79).

Der Anwendungsbereich des ordentlichen und vereinfachten UVP-Verfahrens ist demnach:

Anwendungsbereich ordentliches UVP-Verfahren	Anwendungsbereich vereinfachtes UVP-Verfahren
Spalte 1 Vorhaben gem § 3 Abs 1	Spalte 2 Vorhaben gem § 3 Abs 1
	Spalte 3 Vorhaben gem § 3 Abs 1
	Kumulationspflichtige Vorhaben gem § 3 Abs 2
Änderungsvorhaben gem § 3a Abs 1 Z 1	Änderungsvorhaben außer § 3 Abs 1 Z 1
	Nach einer Einzelfallprüfung kommt immer das vereinfachte UVP-Verfahren zur Anwendung

Während sich § 3 auf **Neuvorhaben** bezieht, regelt § 3a jene Fälle, in welchen die Änderungen UVP-pflichtig sind (BVwG 01.08.2016, W104 2115704-2). Die Unterscheidung zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben ist mitunter schwierig, aber wesentlich, insb das in diesem Zusammenhang stehende Thema des (rechtlichen) „**Aliud**“. Eine klare Grenzziehung zwischen Änderung und Aliud ist nicht möglich; die Frage ist im Einzelfall zu beantworten (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 5 Rz 28). **23**

Auch eine Änderung einer zuvor nach anderen Gesetzen genehmigten Anlage kann bei Zutreffen der in § 3a festgelegten Voraussetzungen dem UVP-Verfahren (erstmalig) zu unterziehen sein (VfGH 26.02.2018, E 2796/2017). **24**

UVP-pflichtig sind nur Neuvorhaben des 2. Abschnitts, wenn sie unten einen in Anh 1 angeführten Tatbestand fallen. Die Frage der UVP-Pflicht richtet sich demnach nach den Tatbeständen des Anh 1 (BVwG 04.11.2016, W109 2130517-1). Wo Begriffe verwendet werden, die im UVP-G selbst nicht definiert werden, ist nach der Rsp des US auf idente Begriffe in Materiengesetzen und deren Interpretation zurückzugreifen (US 14.05.1997, 7/1997/4, *Donau-Machland*). Eine UVP-Pflicht kann sich allerdings aus einer **unmittelbaren Anwendung der UVP-RL** ergeben, wenn diese nicht vollständig bzw fristgerecht innerstaatlich umgesetzt wurde (vgl VfGH 03.10.1996, 95/06/0246; 20.02.2003, 2001/07/0171; 21.10.2003, 2003/06/0078; 18.11.2004, 2003/07/0127). **25**

Für Vorhaben, die nicht in Anh 1 des UVP-G angeführt sind, ist keine UVP durchzuführen; ein Anhaltspunkt dafür, dass es außer den im Gesetz aufgezählten Fällen, in denen eine UVP durchzuführen ist, darüber hinaus noch Fälle geben soll, in denen eine UVP durchgeführt werden kann, ergibt sich aus dem klaren Gesetzeswortlaut nicht (US 16.09.1996, 6/1996/5-18, *Kindergarten*). **26**

Für die UVP-Pflicht eines Vorhabens kommt es nicht darauf an, ob der national festgelegte Schwellenwert schon durch die im Inland gelegenen Anlagenteile erreicht wird oder erst durch die im Inland und die im Ausland gelegenen Anlagenteile zusammen. Auf Überschreitungen von Staatsgrenzen innerhalb des Gebiets der EU ist im Hinblick auf die Erreichung des Schwellenwerts durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben somit keine Rücksicht zu nehmen (US 03.03.2010, 8B/2008/2-35, *Kötschach-Mauthen*). **27**

- 28 Die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, kann allein aus den Einreichplänen, sonstigen Unterlagen und dem bei der Behörde eingereichten Projekt beurteilt werden, auf eventuell sonst noch beabsichtigte Vorhaben kommt es nicht an, solange noch kein konkretes Projekt vorliegt (VwGH 01.07.2009, 2005/04/0269; 20.12.2005, 2004/05/0317; Rz 225, 379, 540, 552).
- 29 Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anh 1 angeführt sind und demnach dem Regime des „vereinfachten Verfahrens“ unterliegen, schließt Abs 1 Satz 2 die Anwendung der § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d und f, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 aus.

Keine Anwendung im vereinfachten Verfahren	
§ 3a Abs 2	50%-Regel – Spalte 1
§ 6 Abs 1 Z 1 lit d und f	lit d: Angabe in der UVE zur Immissionszunahme lit f: Angabe in der UVE zur Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachversorgung sowie Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle
§ 7 Abs 2	Entscheidungsfristen „ordentliches Verfahren“
§ 12	UV-GA
§ 13 Abs 2	öffentliche Auflage des UV-GA
§ 16 Abs 2	Mediationsverfahren
§ 20 Abs 5	Festlegung der Nachkontrolle – „ordentliches Verfahren“
§ 22	Nachkontrolle

Oben angeführte Bestimmungen werden im vereinfachten Verfahren **nicht** angewendet; stattdessen sind die Bestimmungen der §§ 3a Abs 3, 7 Abs 3, 12a und 19 Abs 2 anzuwenden.

Anwendung im vereinfachten Verfahren	
§ 3a Abs 3	50%-Regel – Spalte 2 oder 3
§ 7 Abs 3	kürzere Entscheidungsfrist im „vereinfachten Verfahren“ (6 Monate)
§ 12a	zusammenfassende Bewertung anstelle des UV-GA
§ 19 Abs 2	„eingeschränkte Parteistellung“ von Bürgerinitiativen (siehe jüngst VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008; § 19 Rz 51)

- 30 Ob im konkreten Fall mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist in Bezug auf die Vorhaben der Spalte 1 und 2 des Anh 1 erst im Genehmigungsverfahren zu klären; für die Anwendbarkeit des UVP-Regimes hat die Frage der potentiell erheblichen Umweltauswirkungen (noch) keine Bedeutung (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 3 Rz 4). Diese ist lediglich im Rahmen der Einzelfallprüfung (§ 3 Abs 2, 4, 4 a) von Bedeutung (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 11; *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 3 Rz 18).

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die dem Umweltanwalt zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem UVP-Feststellungsverfahren: 171

Behörde/Gericht	Rechtsmittel	Zulässigkeit
BVwG	Beschwerde gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG	JA
VwGH	Revision gem Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG	Grds NEIN, außer bei Verletzung prozessualer Rechte
VfGH	Erkenntnisbeschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG	Grds NEIN, außer bei Verletzung prozessualer Rechte

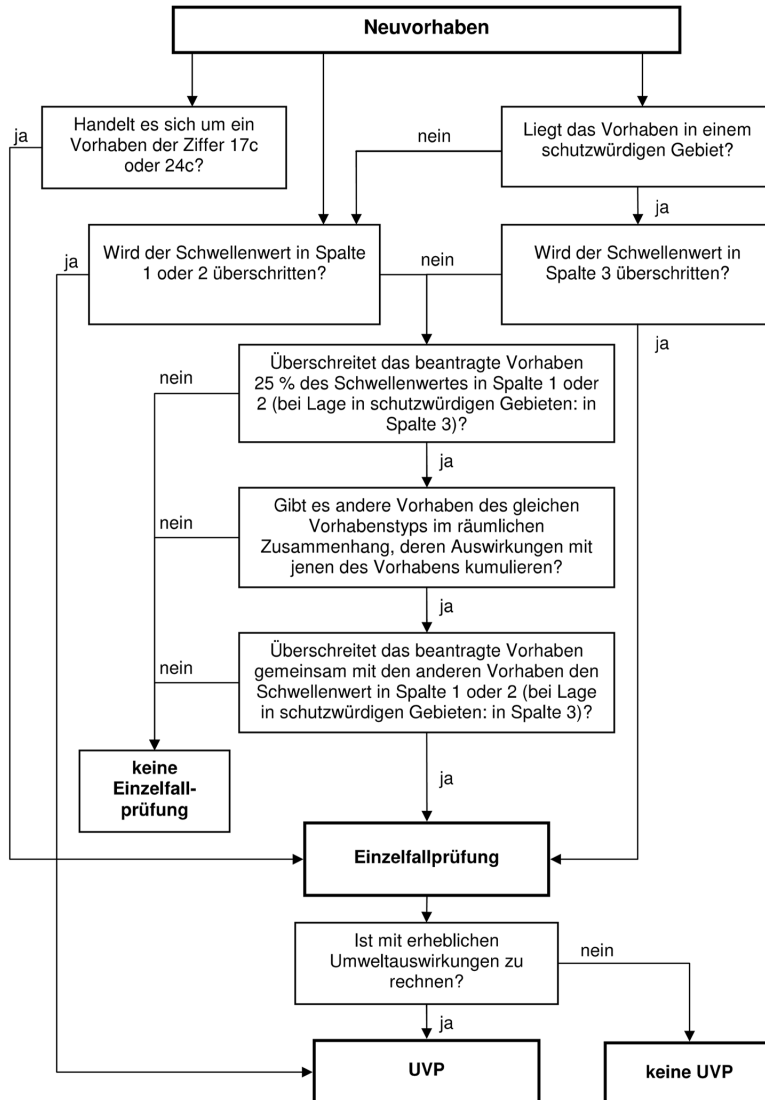
Gegen einen **negativen UVP-Feststellungsbescheid** sind eine anerkannte UO und ein Nachbar gem § 3 Abs 9 berechtigt, Beschwerde an das BVwG zu erheben. 172

Bei dieser in § 3 Abs 7 Satz 8 enthaltenen Aufzählung handelt es sich nach stRsp des US sowie des VwGH um eine **taxative Aufzählung** (US 24.09.2004, 7A/2004/12, *Pyhra*; US 28.02.2006, 4A/2006/2, *Arnoldstein Funpark*; VwGH 14.12.2004, 2004/05/0256; 28.06.2005, 2004/05/0032; 27.09.2007, 2006/07/0066). Demnach kommt Bürgerinitiativen und UO weder eine Antragslegitimation noch eine Parteistellung zu. Nachbarn haben wie UO ein Überprüfungsrecht gem § 3 Abs 9. 173

Die bis dato vertretene Auffassung, dass ein rechtskräftiger UVP-Feststellungsbescheid nach § 3 Abs 7 **Bindungswirkung** für alle relevanten Verfahren entfaltet (VwGH 19.01.2010, 2008/05/0162; 26.04.2007, 2005/07/0136; 20.02.2007; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 98), konnte nicht aufrechterhalten werden. Ausschlaggebend für diese Wende war die Entscheidung des **EuGH** in der **Rs Gruber** vom 16.04.2015, C-570/13 (*Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, *ecolex* 2015, 910). Klar war immer, dass ein UVP-Feststellungsbescheid nur gegenüber jenen Parteien Wirkung entfaltet, die im UVP-Feststellungsverfahren „Mitsprache“ hatten. Die Ausgangslage in der *Rs Gruber* bildete die Beschwerde einer Nachbarin gegen eine Betriebsanlagengenehmigung durch den seinerzeitigen Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Kärnten. Die Nachbarin brachte im Wesentlichen vor, dass der der Betriebsanlagengenehmigung vorangegangene negative Feststellungsbescheid der Ktn LReg, mit welchem eine UVP-Pflicht verneint worden war, rechtswidrig gewesen sei. Der VwGH hatte dem EuGH im Ergebnis die Frage gestellt, welche Rechtswirkungen ein derartiger Feststellungsbescheid entfaltet (Vorabentscheidungsantrag vom 16.10.2013, 2012/04/0040). Der EuGH folgte den Schlussanträgen der Generalanwältin *Kokott* (Schlussanträge GA *Juliane Kokott* vom 13.11.2014 mwN). Demnach widerspricht die derzeit eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, wovon insb Nachbarn betroffen sind, der Tragweite des Art 11 Abs 1 UVP-RL. Folglich darf eine auf der Grundlage einer solchen nationalen Regelung getroffenen Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, einen zur betroffenen Öffentlichkeit iSd UVP-RL gehörenden Einzelnen, der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein ausreichendes Interesse oder gegebenenfalls eine Rechtsverletzung erfüllt, nicht daran hindern, diese Entscheidung im Rahmen eines gegen ihn oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs 174

UVP-G § 3 Rz 125; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ Anh 2 Rz 3; aA *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 346). Ein frühzeitig eingebrachter UVP-Feststellungsantrag „konserviert“ somit die Rechtslage. Die nachträgliche Festlegung eines Schutzzwecks durch Verordnung während des (Feststellungs-)Verfahrens ist nicht zu berücksichtigen (US 26.01.2004, 9A/2003/19-30; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 125). Der Antrag auf Einleitung eines Vorverfahrens gem § 4 „konserviert“ die Rechtslage nicht, weil noch kein „fertiges“ Vorhaben vorliegt (so auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 125).

N. Prüfschema zu § 3



Leitfaden Einzelprüfung gemäß UVP-G 2000, Fassung 2011, 19.

II. Rechtsprechung

A. Ordentliches und vereinfachtes UVP-Verfahren (Abs 1)

1. VwGH

- 217** Gem Art 11 Abs 1 und 3 UVP-RL sowie Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention ist für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei ausreichendem Interesse oder Geltendmachung einer Rechtsverletzung eine Anfechtungsmöglichkeit aufgrund materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Rechtswidrigkeit umweltbezogener Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen iSd UVP-RL bzw des Art 6 der Konvention vorzusehen. Mit dem Verweis auf Art 6 leg cit ist klargestellt, dass die Verpflichtung, einen weiten Zugang zu Gericht (Art 9 Abs 2 zweiter Unterabs leg cit) zu gewähren, für Vorhaben gilt, die entweder in Anhang I der Aarhus-Konvention angeführt sind oder eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rn 64). UVP-Verfahren stellen grundsätzlich umweltbezogene Entscheidungsverfahren in diesem Sinn dar. Daher müssen sowohl das „ordentliche“ Genehmigungsverfahren als auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 3 Abs 1 UVP-G 2000) diesen unionsrechtlichen Anforderungen entsprechen, zumal auch jene Vorhaben, die nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Art 1 Abs 1 UVP-RL). **VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008.**
- 218** Im Zusammenhang mit der Betrachtung einer behaupteten kumulativen Wirkung von Projekten ist allein das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt entscheidend, auf eventuell sonst noch beabsichtigte Vorhaben kommt es, solange noch kein konkretes Projekt vorliegt, nicht an. Im Zusammenhang mit der sog Stückelungsproblematik bei einem Straßenbauvorhaben ist bei der Beurteilung, ob ein Teil eines größeren Vorhabens für sich allein als Vorhaben iSd § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zu beurteilen ist, die Sachlichkeit der Abgrenzung maßgeblich. **VwGH 29.11.2016, Ra 2016/06/0068.**
- 219** Die (Fach-)Behörde ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und auf Grund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht. **VwGH 04.07.2016, Ro 2016/04/0004.**
- 220** Im Enteignungsverfahren nach dem EisBEG 1954 ist die Frage, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen gewesen wäre, nicht mehr zu beantworten. **VwGH 30.06.2015, 2013/03/0008.**
- 221** Gegenstand der UVP sind die im § 3 UVP-G 2000 bezeichneten „Vorhaben“. Aus der im § 2 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 enthaltenen Begriffsbestimmung „Vorhaben“ ergibt sich, dass ein solches auch mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen kann, wenn diese als räumlich zusammenhängende Projekte in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen. Ein solches ist Gegenstand der UVP unter den im § 3 UVP-G 2000 genannten Voraussetzungen. **VwGH 18.12.2012, 2009/07/0179.**
- 222** Die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, kann allein aus den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen und dem bei der Behörde eingereichten

Projekt beurteilt werden, auf eventuell sonst noch beabsichtigte Vorhaben kommt es nicht an, solange noch kein konkretes Projekt vorliegt. **VwGH 10.12.2009, 2006/04/0142.**

Im Verfahren über einen Antrag der Straßenverwaltung nach § 34 Abs 1 OÖ LStG 1991 stellt sich die UVP-Pflicht eines beabsichtigten Baues einer öffentlichen Straße dann nicht, wenn noch kein konkretes Projekt vorliegt und die beabsichtigten Vorarbeiten erst der Erstellung eines bewilligungsfähigen Straßenbauprojektes dienen. **VwGH 10.12.2009, 2006/04/0142.**

Gegenstand der UVP sind die im § 3 UVP-G 2000 bezeichneten „Vorhaben“. **VwGH 31.07.2007, 2006/05/0221.**

Bei der Beurteilung, ob ein Teil eines größeren Vorhabens für sich allein als Vorhaben iSd § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zu beurteilen ist, ist die Sachlichkeit der Abgrenzung maßgeblich. **VwGH 20.12.2005, 2004/05/0317.**

§ 3 UVP-G 1993 regelt, für welche Vorhaben vor ihrer Errichtung eine UVP durchzuführen ist. Grundsätzlicher Ausgangspunkt ist dabei, dass Vorhaben dann einer UVP unterzogen werden sollen, wenn auf Grund ihrer Art, ihrer Größe (insbesondere Kapazität) oder ihres Standortes erhebliche, mehrere Umweltmedien betreffende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hier sollen durch die Gesamtschau insbesondere die Synergismen und Wechselwirkungen erfasst werden (vgl ErläutRV 269 BlgNR 18. GP, 18). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden im Anhang 1 bestimmte Vorhaben, bei denen solche mehrdimensionalen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, aufgelistet. **VwGH 04.11.2004, 2000/03/0244.**

Die Formulierung des § 3 Abs 1 UVP-G 1993 hat programmatische und interpretationsleitende Bedeutung und ist bei der Prüfung der Sachlichkeit der Umschreibung der UVP-pflichtigen Vorhaben wie auch im konkreten Fall bei Feststellungsverfahren nach Abs 6 von Bedeutung. **VwGH 04.11.2004, 2000/03/0244.**

Die Rechtsansicht, dass das Vorliegen irgendeines öffentlichen Interesses genüge, um für ein Vorhaben eine UVP zu vermeiden, widerspricht damit den Zielvorgaben des UVP-G 1993. **VwGH 04.11.2004, 2000/03/0244.**

Alle in Anhang 1 UVP-G 1993 angeführten Vorhaben, auf die sowohl nach § 3 Abs 1 als auch nach § 3 Abs 3 UVP-G 1993 verwiesen wird, sind jedenfalls einer UVP zu unterziehen. **VwGH 15.12.2003, 2000/03/0211.**

Die Formel des § 3 Abs 1 UVP-G 1993, derzufolge die „Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art [...] mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist,“ hat lediglich programmatische Bedeutung und nicht die Wirkung, dass die zu erwartenden Auswirkungen bereits im Feststellungsverfahren geprüft werden müssen. **VwGH 15.12.2003, 2000/03/0211.**

2. BVwG

Auch eine Annahme, es handle sich beim gegenständlichen Projekt um ein Änderungsvorhaben, vermag vor diesem Hintergrund eine UVP-Pflicht nicht zu begründen. **BVwG 06.09.2018, W225 2195310-1.**

3. US

- 697 Der Schutzzweck für ein schutzwürdiges Gebiet – Luft besteht im Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen sowie Kultur- und Sachgütern vor jenen schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen, auf Grund welcher das schutzwürdige Gebiet eingerichtet wurde. US 13.02.2007, US 5B/2005/14-53.

III. Gesetzesmaterialien

A. Stammfassung – BGBl 1993/697

- 698 ErläutRV 269 BlgNR 18. GP: *[Diese werden nicht abgedruckt, weil der Wortlaut der RV vom kundgemachten Gesetzeswortlaut abweicht.]*
- 699 AB 1179 BlgNR 18. GP, zu § 3: Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind im Anhang 1 angeführt.

[Weitere Ausführungen werden nicht abgedruckt, weil sich die Ausführungen des AB auf den seinerzeit in § 3 Abs 4 normierten Änderungstatbestand, der sich nunmehr vollständig überarbeitet in § 3a findet, bezieht.]

B. UVP-G Novelle 2000 – BGBl I 2000/89

- 700 IA 168/A 21. GP: Diese Bestimmung wird wesentlich umgestaltet, die Änderungstatbestände werden in § 3 a neu gefasst. Abs. 1 legt den Kreis jener Vorhaben fest, die – ggf. nach erfolgter Einzelfallprüfung – einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen. Andere als die in Anhang 1 angeführten Vorhaben oder deren Änderungen gemäß § 3 a sind allenfalls gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 UVP-pflichtig.

Durch den Verweis auf Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 wird klargestellt, für welche Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist und, in weiterer Folge, welche Bestimmungen auf dieses Verfahren anzuwenden sind.

Ein neuer Abs. 2 trägt der Judikatur des EuGH (vergl. Rechtssache C-392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland) Rechnung, wonach der Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in nationales Recht überschritten wird, wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch Aufsplittung von Projekten umgangen wurde. Bleibt die kumulative Wirkung von Projekten unberücksichtigt, so hat dies praktisch zur Folge, dass sämtliche Projekte einer bestimmten Art der Verträglichkeitsprüfung entzogen werden können, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie haben können.

Die vorliegende Regelung ermöglicht es den Behörden, einer Umgehung der UVP durch Aufsplittung von Vorhaben auf mehrere Betreiber im Einzelfall entgegen zu treten, aber auch, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen. Auch Planungen von Vorhaben unter dem jeweiligen Schwellenwert unterliegen somit der Einzelfallprüfung, wenn gemeinsam mit anderen Vorhaben, die in räumlicher Nähe bestehen oder gleichzeitig verwirklicht werden,